



Statuten

Der Bund Schweizer Architekten - BSA - ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des ZGB mit Sitz in Basel. Er ist von jeder Parteipolitik unabhängig und konfessionell neutral.
Die im Text gewählte männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Grundsätze

Art. 1 Der BSA vereinigt verantwortungsbewusste Architekten, die sich mit der Gestaltung unserer Umwelt kritisch auseinandersetzen und sich mit der Verwirklichung von wertvoller Architektur, Städtebau und Raumplanung befassen.

Der BSA vertritt die beruflichen Anliegen seiner Mitglieder und des Standes. Er wahrt die Unabhängigkeit des Standes und setzt sich für den freien Wettbewerb ein.

Der BSA befasst sich mit dem Berufsbild des Architekten. Er unterstützt die entsprechende Ausbildung, Weiterbildung und Forschung.

Der BSA fördert kollegiale Kontakte unter den Mitgliedern und unterhält Beziehungen zu Persönlichkeiten und zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

Der BSA informiert über den Beruf des Architekten und dessen Aufgabe in der Gesellschaft.

Der BSA macht seinen Einfluss auf Öffentlichkeit und Behörden geltend, indem er seine Anliegen vertritt.

Mitglieder

Art. 2 Der BSA besteht aus ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

Art. 3 Ordentliche Mitglieder sind in der Regel selbständig tätige Architekten, die beachtenswerte Leistungen auf dem Gebiet der Architektur, des Städtebaus und der Raumplanung erbracht haben. Sie verpflichten sich, im Sinne des BSA zu handeln.

Der Architekt BSA soll im öffentlichen Wirken und geschäftlichen Verkehr die ideellen Anliegen seines Berufes nach Kräften vertreten. Er bedient sich im Konkurrenzkampf keiner unehrenhaften Mittel.

Mitglieder des BSA halten sich an die Honorarordnungen des SIA. Sie engagieren sich als Wettbewerbsorganisator, Jurymitglied oder Teilnehmer für die Umsetzung der Wettbewerbsordnung SIA 142.

Art. 4 Die assoziierten Mitglieder sind Persönlichkeiten, die in ihrem Wirken eng mit Architektur, Städtebau und Raumplanung verbunden sind. Dabei unterstützen sie die ideellen Ziele des BSA. Sie können keinen Sitz im Zentralvorstand einnehmen, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 5 Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Bezeichnung BSA führen ausschliesslich die ordentlichen Mitglieder.

Art. 6 Die Aufnahme in den BSA erfolgt durch den Zentralvorstand auf Empfehlung einer Ortsgruppe. Das Aufnahmeverfahren basiert auf einer Wegleitung des Zentralvorstandes.

Art. 7 Der Austritt aus dem BSA kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.



Art. 8 Wer durch sein berufliches Verhalten dem Ansehen des BSA schadet oder für den BSA wenig Interesse zeigt, kann auf Antrag der Ortsgruppe durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied die Beiträge schuldig bleibt. Der Betroffene hat das Recht, angehört zu werden. Das Ausschlussverfahren basiert auf einer Wegleitung des Zentralvorstandes.

Ortsgruppen

Art. 9 Der BSA gliedert sich in Ortsgruppen; diese konstituieren sich als selbständige Vereine. Sie sollen in der Regel mindestens fünfzehn in der Region ansässige ordentliche Mitglieder zählen. Sie können ihre Aktivität im Rahmen und im Sinne der Bundesstatuten frei gestalten; ihre Statuten sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Organe

Art. 10 Organe des BSA sind die Generalversammlung, der Zentralvorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Zentralvorstand schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vier Wochen im Voraus. Ortsgruppen und Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Zentralvorstand schriftliche Anträge stellen. Diese sind allen Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Begehren des Präsidenten, von mindestens zwei Ortsgruppen oder einem Zehntel der Mitglieder innert zweier Monate einzuberufen. Im Weiteren ist gleich zu verfahren wie bei ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 13 Die Generalversammlung ist unter anderem zuständig für:

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge,
- die Wahl des Präsidenten und von mindestens acht Mitgliedern des Zentralvorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
- die Errichtung von Institutionen oder die Beteiligung an Werken im Rahmen der Vereinsziele,
- die Bezeichnung eines Vereinsorgans,
- den Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes,
- den Entscheid über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Art. 14 Die Generalversammlung kann beschliessen, über einen aus der Besprechung eines Traktandums heraus gestellten Antrag abzustimmen.

Art. 15 Für alle Ämter gilt eine Amtsperiode von zwei Jahren; ein Amt kann maximal während vier Amtsperioden ausgeübt werden.

Art. 16 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet, der nicht mitstimmt, jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Art. 17 Der Zentralvorstand leitet den BSA und vertritt ihn in überregionalen Belangen. Er besteht aus den deren Stellvertretern. Der Zentralvorstand bestimmt aus dem Kreise seiner Mitglieder drei Vizepräsidenten, je einen aus den drei Sprachregionen der Schweiz, und den Quästor. Das Amt des



Quästors kann zusammen mit dem Amt eines Vizepräsidenten ausgeübt werden. Diese und der Präsident führen je zu zweit Kollektivunterschrift.

- Art. 18 Der Zentralvorstand erledigt alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Er ist unter anderem zuständig für:
- die Ausarbeitung und Wahrung der Vereins- und Informationspolitik,
 - die Ausarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen im Namen des BSA, den Erlass von Reglementen,
 - die Aufsicht über die Erfüllung der von den Mitgliedern und Ortsgruppen übernommenen Pflichten, den Entscheid über Auszeichnungen, Publikationen und Veranstaltungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern,
 - die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern,
 - die Bestimmung der Kompetenzen des Ausschusses des Zentralvorstandes.
- Art. 19 Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Der Zentralvorstand kann für laufende und dringende Geschäfte einen Ausschuss einsetzen. Dieser Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Quästor.
- Art. 21 Der Zentralvorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und wählt einen Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle. Der Generalsekretär kann, muss aber nicht Mitglied des BSA sein. Seine Arbeit und die Arbeit weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden entschädigt.
- Art. 22 Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie werden dabei durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

Finanzen

- Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie anderweitigen Einkünften.
- Art. 24 Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich; Spesen werden vergütet.
- Art. 25 Mitglieder, welche jegliche berufliche Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, können eine Reduktion ihrer Mitgliederbeiträge beim Zentralpräsidenten schriftlich beantragen.
- Art. 26 Ist ein Mitglied nicht in der Lage, seinen Mitgliederbeitrag zu zahlen, kann der Zentralpräsident auf schriftliches Gesuch hin die Befreiung von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages genehmigen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 13. Juni 2014 in Kraft gesetzt; sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2005 / 31. Mai 1996 / 11. November 1983 / 20. Juni 1980 / 23. Mai 1968.